

Wirtschaftsprivatrecht

Lehrbeauftragter RA Michael Hoffmann
Lindlaustraße 19
53842 Troisdorf
www.ra-michael-hoffmann.de

Übersicht

- I. Die Rechtsordnung
- II. Deliktsrecht (Teil 1 – Grundlagen)
 - Einschließlich Anspruchssystematik
- III. Personen & Gegenstände
 1. Begriffe – Rechtsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit
 2. Rechte, Ansprüche, Einwendungen und Einreden

Übersicht

IV. Verträge / Kaufrecht

1. Vertragsbegründung
 - a) Willenserklärungen
 - b) Geschäftsfähigkeit
 - c) Vollmacht & Prokura
 - d) Formvorschriften
 - e) AGB
 - f) Sittenwidrigkeit u.ä.

Übersicht

IV. Verträge / Kaufrecht

2. Wie löse ich mich vom geschl. Vertrag
 - a) „*Pacta sunt servanda*“?
 - b) Anfechtung
 - c) Widerruf
 - d) Rücktritt
 - e) Abgrenzungsprobleme
3. Rechte und Pflichten nach Vertragsschluss

Übersicht

IV. Verträge / Kaufrecht

4. Leistungsstörungenrecht

a) Unmöglichkeit

Einschließlich der Besonderheiten beim Handelskauf

b) Verzug

c) Gewährleistungsrecht

aa) Einschließlich der Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf
&

bb) Beim Handelskauf

Übersicht

V. Verträge / Besonderheiten beim

1. Werkvertrag
2. Werklieferungsvertrag
3. Dienstvertrag
4. Geschäftsbesorgung
5. Sonstiger Verträge

VI. Mietvertragsrecht

VII. Darlehen

VIII. Ungerechtfertigte Bereicherung

Übersicht

IX. Deliktsrecht Teil 2

1. Produkthaftung

- a) Verschuldensunabhängigkeit (§ 1 ff. ProdHaftG)
- b) Schadenersatzrechte, (§§ 7-11 ProdHaftG)
 - aa) Haftungsbegründung
 - (1) Hersteller
 - (2) Produkt
 - (3) Fehlereigenschaft
 - (4) Geschädigter
 - bb) Haftungsausfüllung
 - (1) Grundsatz
 - (2) Haftungsgrenzen

Übersicht

IX. Deliktsrecht Teil 2

2. Verichtungsgehilfenhaftung
3. § 823 II

I. Die Rechtsordnung

Wirtschaftsprivatrecht

I. Die Rechtsordnung

- I. Verfassungsrecht
- II. Zivilrecht
- III. Strafrecht
- IV. Öffentliches Recht



V. Europarecht

I. Die Rechtsordnung

- I. Verfassungsrecht – Grundrechte (Auswahl)
 1. Menschenwürde, Art. 1 GG
 2. Allg. Freiheitsrecht, Art. 2 GG
 3. Gleichheitsgrundsatz, Art 3 GG
 4. Religionsfreiheit, Art. 4 GG
 5. Meinungs, Kunst- und Pressefreiheit, Art. 5
 6. Ehe- & Familie, Art. 6 GG
 7. Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG
 8. Berufsfreiheit, Art. 12 GG
 9. Schutz der Wohnung, Art. 13 GG
 10. Eigentum, Art. 14 GG

I. Die Rechtsordnung

II. Strafrecht

1. Strafvorschriften (StGB/BtMG/StVG)
2. Bußgeldvorschriften(StVO/OWiG)

III. Verwaltungsrecht

1. Was regelt Verwaltungsrecht?
2. Wie kann die Behörde handeln?
3. Muss die Behörde einscheiden?
4. Wo liegt der Unterschied zum ZivilR?

I. Die Rechtsordnung

IV. Zivilrecht

- Thema dieser Vorlesung

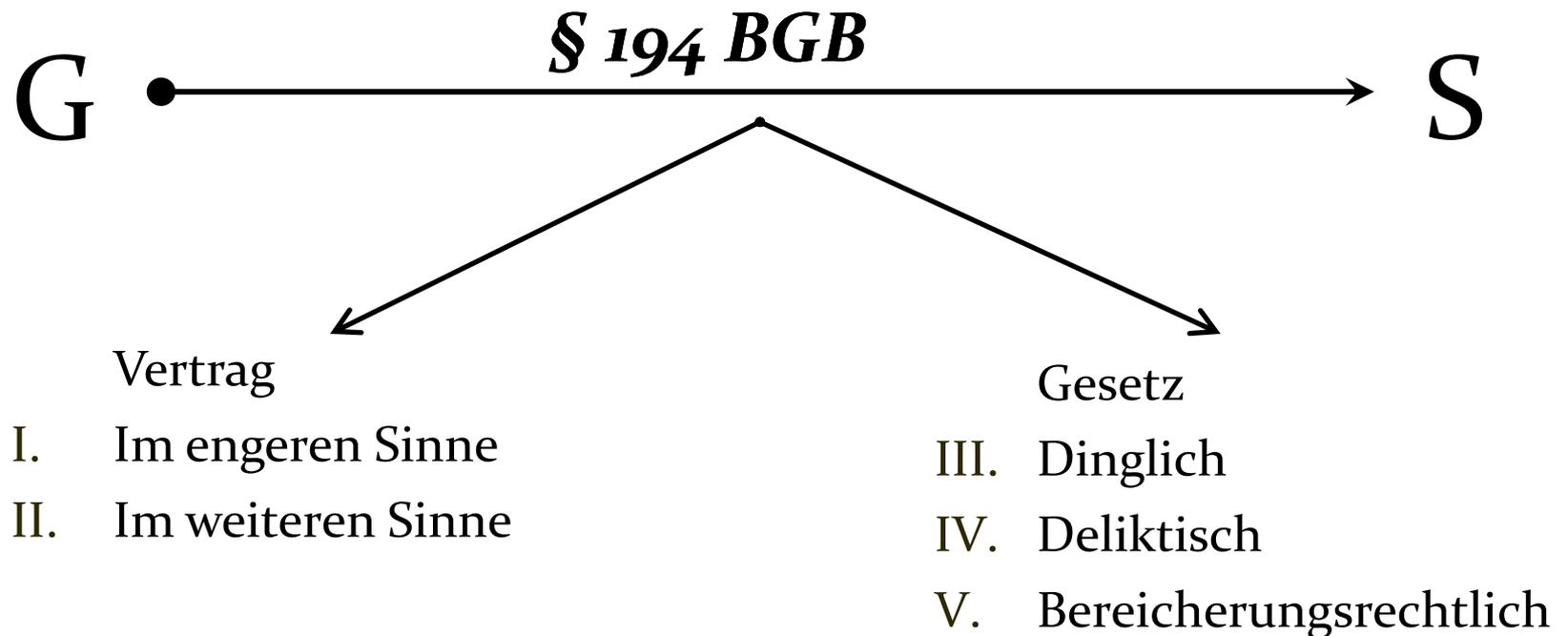
V. Europarecht

- Greift in alle Rechtsgebiete

II. Deliktsrecht

Wirtschaftsprivatrecht

Allgemeines



Allgemeines

IV. – Deliktsrecht

A. Ansprüche aus Gefährdungshaftung

- § 7 I StVG
- § 1 I 1 Prod. Haft G
- § 833, S. 1 BGB

B. Ansprüche wegen vermutetem, aber widerlegbarem Verschulden

- § 831 I 1 BGB
- § 832
- § 18 StVG

C. Haftung für nachgewiesenes Verschulden.

- § 823 I
- § 823 II
- § 826

1. Fall – Methodik der Falllösung

Rudolf Raser fährt mit dem in seinem Eigentum stehenden PKW, für den er alle Kosten trägt mit 80 km/h durch die geschlossene Ortschaft. Hierdurch wird Fußgänger O verletzt.

•Ärztliche Heilbehandlung für O.	100.000 €
•Kleidung nicht reparabel	2.000 €
•Freiberuflicher Gewinnverlust	10.000 €
•Schmerzensgeld	10.000 €

Ehefrau F bricht bei Mitteilung wegen Schocks zusammen.

•Ärztliche Behandlungskosten	1.000 €
•Schmerzensgeld	500 €

Passant P passiert das Gleiche.

Wer kann welchen Schadenersatz verlangen?

Anspruchsgrundlage

I. IV. A. → § 7 Absatz 1 StVG

§ 7 Haftung des Halters, {...}

- (1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

Überblick § 7 I StVG

1. Rechts(-gut-)verletzung im Sinne des § 7 I StVG
 2. Beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs
 3. Anspruchsgegner ist der Halter
 4. Anspruchssteller zählt zum geschützten Personenkreis
- ZE: Der Anspruch gemäß § 7 I ist dem Grunde nach gegeben**
= Haftungsbegründender Tatbestand
- Wer dies, dies und dies tut, ist zum SE verpflichtet.

Haftungsausfüllender Tatbestand

- in Höhe von
- § 11 StVG bzw. sonst §§ 249 ff. BGB

Details:

1. Rechts(-gut-)verletzung

- **Rechtsgüter** lassen sich von der Person des Inhabers nicht trennen.
 - Bsp: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit
- **Rechte** sind von der Person trennbar
 - Bsp: Eigentum, Besitz
- **BEACHTEN: ENUMMERATIONSPRINZIP**
Nur derjenige dessen Rechtsgüter, die ausdrücklich in der Norm **abschließend** aufgeführt (= enumerativ) aufgezählt sind, kann Schadenersatz geltend machen.
- Primäre (reine) Vermögensschäden werden im Deliktsrecht nicht ersetzt.

Details

2. Bei Betrieb

Def.: Der Wagen ist dann in Betrieb, wenn er den Straßenverkehr beeinflusst (verkehrstechnischer Begriff)

Details

2. Bei Betrieb

- Halter ist NICHT derjenige der im Brief steht!
- Halter ist derjenige, der sich die Betriebsgefahr des Kfz zu eigenen Zwecken zu nutze macht.
 - Bei kurzem Leihen des Kfz?
 - Nein!
 - Bei längerer Urlaubsfahrt?
 - Klassisches juristisches: Es kommt darauf an....

Details:

α : Die Einwendungen des § 7 II StVG

- Früher: unabwendbares Ereignis Heute: Höhere Gewalt
Unabwendbare Ereignisse oder höhere Gewalt liegen vor, wenn dem Betrieb der Gefahr fremde Ereignisse von außen einwirken.
- **Erdrutsch; Kind läuft unvorhersehbar auf die
Fahrbahn.**
 - **Ⓟ** Versagen der Betriebsvorrichtung
(z.B. Bremse)
 - Nein, denn hier verwirklicht sich gerade die Betriebsgefahr!
- **Ⓟ** Auch ein weit überdurchschnittlicher Autofahrer hätte bei größtmöglicher Sorgfalt den Autounfall nicht verhindern können.

Haftungsumfang

1. Körperschäden (§§ 10, 11 StVG = §§ 842, 843, 844 BGB)
 - a) Ärztl. Heilbehandlung
 - a) § 12 StVG max 5 Mio. €
 - b) Mehraufwand aufgrund Heilbehandlung
 - aa) Behindertengerechter Umbau der Wohnung
 - bb) Medikamente etc.
 - c) Geldrente
 - d) Einseitig mögliche Kapitalabfindung
 - e) Schmerzensgeld, § 253 II
 - f) Entgangener Gewinn (§ 252, 1; 252, 2)
 - g) Sachschaden, § 249 ff. (§ 12 StVG max.1 Mio. €)

Anspruchsgrundlage

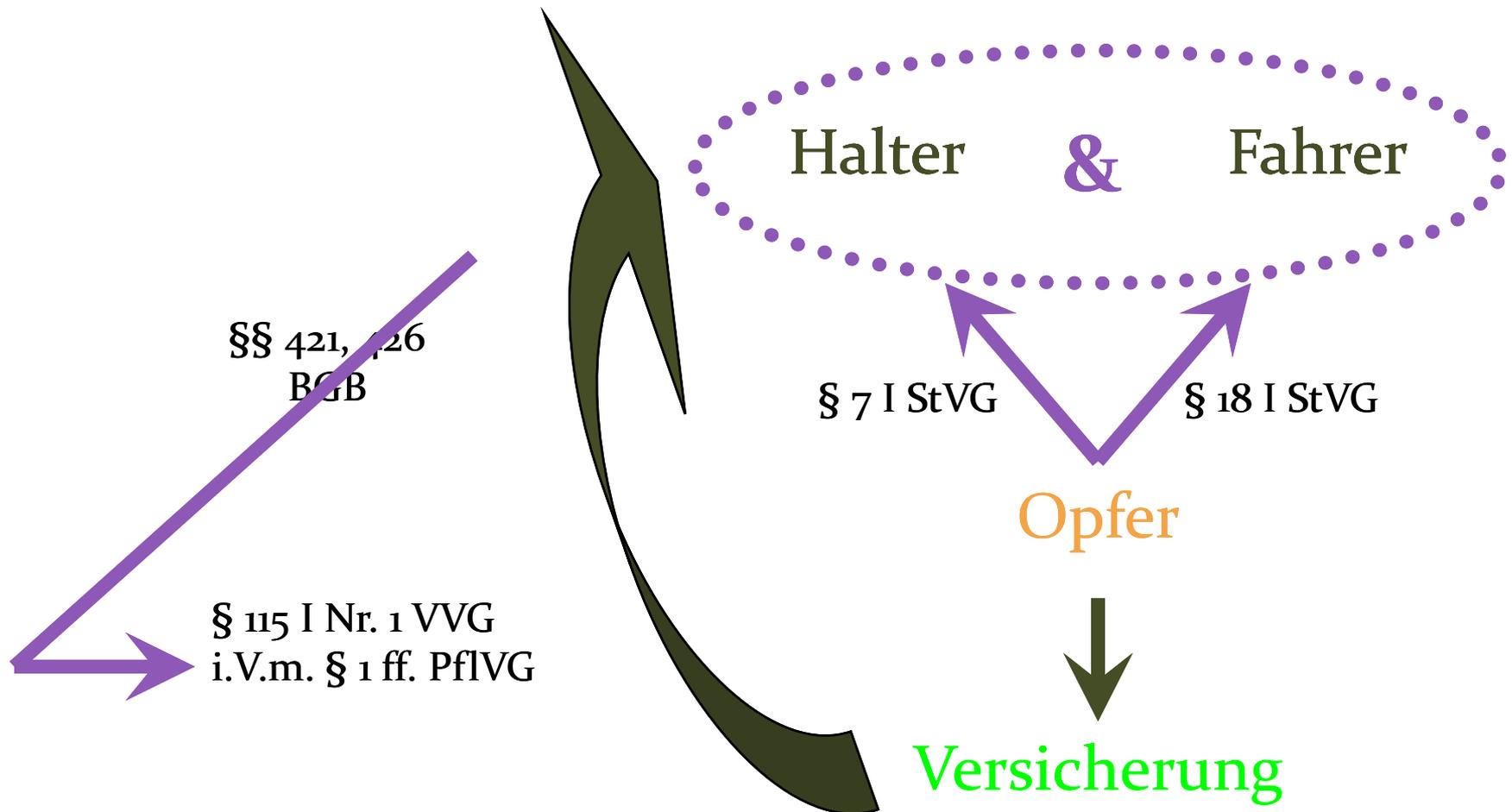
II. IV. B. → § 18 StVG

§ 18 Ersatzpflicht des Fahrzeugführers

(1) ¹ In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. ² Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist. {...}

✓ *Der Fahrer haftet also für vermutetes aber widerlegbares verschulden!!!*

Zusammenwirken der AGL



Die Struktur des § 823 I

- I. Schadenstiftendes Verhalten
- II. Rechts und/oder Rechtsgutsverletzung
- III. Objektive Zurechnung
- IV. Widerrechtlich
- V. Schuldhaft

§ 823 I

I. Schadenstiftendes Verhalten

1. Positives Tun Oder

2. Pflichtwidriges Unterlassen

a) Z.B. Hilfe in Notlagen

b) Verkehrssicherungspflichten (Schneeräumung etc.)

II. Rechts und/oder Rechtsgutsverletzung

III. Objektive Zurechnung

IV. Widerrechtlich

V. Schuldhaft

§ 823 I

- I. Schadenstiftendes Verhalten ... ✓
- II. Rechts und/oder Rechtsgutsverletzung
 1. Rechte sind vom Inhaber trennbar
 - Eigentum, Besitz, Ansprüche
 2. Rechtsgüter sind untrennbar
 - Nicht Leben = Tot
 - Nicht Gesundheit = Krank
- III. Objektive Zurechnung
- IV. Widerrechtlich
- V. Schuldhaft

§ 823 I

I. Schadenstiftendes Verhalten ... ✓

II. Rechts und/oder Rechtsgutsverletzung ... ✓

III. Objektive Zurechnung

Sinn der Objektiven Zurechnung ist das Herstellen eines Zusammenhangs zwischen I & II.

Prüfungsreihenfolge:

1. Kausalität i.S.d. „conditio sine qua non Formel“

2. Adäquanz

3. Schutzzwecklehre od. Lehre v. Schutzzweck d. Norm

IV. Widerrechtlich

V. Schuldhaft

Objektive Zurechnung

„*Conditio sine qua non* Formel“

Nach der „*Conditio sine qua non* Formel“ (csqn) ist alles kausal = ursächlich, was nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere.

(P): Die Formel ist zu weitgehend.

Denn auch meine Geburt ist ursächlich dafür, dass mir bswp ein Verkehrsunfall passiert.

§ 823 I

I. Schadenstiftendes Verhalten ... ✓

II. Rechts und/oder Rechtsgutsverletzung ... ✓

III. Objektive Zurechnung

Sinn der Objektiven Zurechnung ist das Herstellen eines Zusammenhangs zwischen I & II.

Prüfungsreihenfolge:

1. Kausalität i.S.d. „conditio sine qua non Formel“

2. Adäquanz

3. Schutzzwecklehre od. Lehre v. Schutzzweck d. Norm

IV. Widerrechtlich

V. Schuldhaft

Objektive Zurechnung

Adäquanz

Die Adäquanz schränkt die csqn-Formel ein und scheidet das unvorhersehbare aus.

Adäquat ist ein Ereignis/Ergebnis/Erfolg, wenn ein objektiver, mit dem Sonderwissen des Täters ausgestatteter Beobachter hätte das Ereignis vorhersehen können.

(P): Das stimmt aber auch für die Ehefrau und den Passanten

§ 823 I

I. Schadenstiftendes Verhalten ... ✓

II. Rechts und/oder Rechtsgutsverletzung ... ✓

III. Objektive Zurechnung

Sinn der Objektiven Zurechnung ist das Herstellen eines Zusammenhangs zwischen I & II.

Prüfungsreihenfolge:

1. Kausalität i.S.d. „conditio sine qua non Formel“

2. Adäquanz

3. Schutzzwecklehre od. Lehre v. Schutzzweck d. Norm

IV. Widerrechtlich

V. Schuldhaft

Objektive Zurechnung

Schutzzweck der Norm

1. Soll die Norm gerade d. Ereignis verhindern?
2. Die Ehefrau kann sich auf Schutzzweck berufen, wenn Schock über das normale Maß an Betroffenheit und Trauer hinausgeht.
3. Auch Nahe Angehörige
4. Nicht der Passant. Der ist „Ferngeschädigter“

IV.B. d) Widerrechtlich

- Liegt immer dann vor, wenn keine Rechtfertigungsgründe eingreifen (idR +)

§ 823 I

I. Schadenstiftendes Verhalten ... ✓

II. Rechts und/oder Rechtsgutsverletzung ... ✓

III. Objektive Zurechnung ... ✓

IV. **Widerrechtlich**

Widerrechtlichkeit liegt immer dann vor, wenn keine Rechtfertigungsgründe wie Notwehr, Notstand u.ä. eingreifen.

V. Schuldhaft

§ 823 I

- I. Schadenstiftendes Verhalten ... ✓
- II. Rechts und/oder Rechtsgutsverletzung ... ✓
- III. Objektive Zurechnung ... ✓
- IV. Widerrechtlich ... ✓
- V. **Schuldhaft**

Schuldhaft

Das Deliktsrecht hat keinen eigenen Verschuldesbegriff → § 276 BGB (SchR AT)

Vorsatz

Fahrlässigkeit

Haftungsmilderungen gesetzlich

-521
-599
-690
-708
-1359
-1664

Haftungsmilderungen vertragl.

Achtung Beachte!

-138 I
-309 Nr. 7

§ 823 I

- I. Schadenstiftendes Verhalten ... ✓
- II. Rechts und/oder Rechtsgutsverletzung ... ✓
- III. Objektive Zurechnung ... ✓
- IV. Widerrechtlich ... ✓
- V. Schuldhaft ... ✓
- VI. Rechtsfolge
→ Schadenersatz

Haftungsausfüllender TB

- I. Grundlage sind sowohl im Deliktsrecht als auch im Vertragsrecht §§ 249 ff. BGB
 1. § 249 I BGB : Naturalrestitution
 2. § 249 II BGB: in Geld
 3. § 252 BGB : Entgangener Gewinn
 4. § 253 BGB : Immaterieller Schaden = Schmerzensgeld

Ⓟ Schmerzensgeld

1. Gründe

- a) Satisfaktion: Der Verletzte soll Genugtuung dadurch erfahren, d. d. Schädiger aus seiner Tasche ein Übel erfährt. (Bei Vers. Unsinn!)
- b) Kompensation für entgangene Lebensfreude

2. ZPO-Probleme

- a) Grundsatz: § 253 ZPO – Bezifferung!
- b) Ausnahme: 287 ZPO!

IV.C. Die Struktur des § 823 II

Z.B. § 823 II i.V.m. § 229 StGB

1. Schutzgesetz

- a) Gesetz = jede materiell rechtliche Norm
- b) Schutz = die dem einzelnen schützen soll

2. Verletzt

- Nach den Regeln, die es selbst aufstellt (also vollständiges Strafrecht prüfen!!!)

3. Schutzzweck der Norm

4. Verschulden (nur in den Fällen, in denen das Schutzgesetz kein Verschulden voraussetzt)

5. Haftungsumfang

IV.C. Falllösung

- I. IV.A.: § 7 I StVG
 - II. IV.B.: § 18 I StVG
 - III. IV.C.1.: § 823 I BGB
 - IV. IV.C.2.: § 823 II i.V.m. § 229 StGB
- Jede wird geprüft!
 - In dieser Reihenfolge
 - Freie Anspruchskonkurrenz

Rechts(gut) iSd § 823 Abs. 1

I. Leben

- Wenn tot (hier zählt Hirntot)

II. Körper

- Wenn verletzt (auch z.B. Spritze beim Arzt)

III. Gesundheit

- Wenn Krank (HIV-Problematik, sonstige Bakterien & Viren)

IV. Freiheit

- Eingesperrt (Zu Unrecht im Gefängnis wegen Falschaussage)

V. Eigentum

VI. Sonstiges Recht

Rechts(gut) iSd § 823 Abs. 1

Eigentum

- I. Zerstörung / Bruch der Sache
- II. Entziehung / Belastung
- III. Entziehung des Besitzes
- IV. Entziehung der Nutzungsmöglichkeit
 1. Zugeparktes Auto
 2. Der Schädiger muss auf die Sache einwirken, NICHT auf den Besitzer
 3. Die Nutzungsmöglichkeit muss komplett aufgehoben sein, bloße Beeinträchtigung d. Nutzungsmöglichkeit ist nicht ausreichend.

Rechts(gut) iSd § 823 Abs. 1

Sonstiges Recht

I. Besitz

1. Ist grundsätzlich kein sonstiges Recht, weil nicht dem absoluten Recht Eigentum vergleichbar

Auslegungsregeln:

- a) Wörtliche Auslegung
 - b) Historische Auslegung
 - c) Systematische Auslegung
 - d) Teleologische Auslegung (Lehre vom Sinn und Zweck)
2. Ausnahme:
Besitz ist wie Absolutes Recht, also wie Eigentum

Rechts(gut) iSd § 823 Abs. 1

Sonstiges Recht

- I. Allgemeine Persönlichkeitsrechte
 - 1. Namensrecht
 - 2. Schutz der Intimsphäre
 - 3. Recht am eigenen Bild
- II. Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb
 - 1. Z.b. Boykottaufruf
 - 2. Schädigende Werturteile (vgl. auch § 826)
- III. Anwartschaftsrecht

Übersicht

- I. Die Rechtsordnung ... ✓
- II. Deliktsrecht (Teil 1 – Grundlagen) ... ✓
 - Einschließlich Anspruchssystematik ... ✓
- III. Personen & Gegenstände
 - 1. Begriffe – Rechtsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit
 - 2. Rechte, Ansprüche, Einwendungen und Einreden

III. Personen & Gegenstände

Wirtschaftsprivatrecht

Personen und Gegenstände

Unterscheide

I. Natürliche Person

Ist jeder Mensch und zwar als

- a) Verbraucher, § 13 oder
- b) Unternehmer, § 14

II. Juristische Person

1. Ist eine Kunstschöpfung der Rechtsordnung
2. Handelt im Rechtssinne wie eine natürliche Person
 - a) Bsp Privatrecht: eingetragener Verein, § 21 ff; GmbH, AG, eG
 - b) Bsp ö.R.: Stiftungen, § 80 BGB, Körperschaften des ö.R., Anstalten

Personen und Gegenstände

III. Kaufleute im Sinne des HGB

1. § 1 HGB: Ist-Kaufmann

(P) Handelsgewerbe

a) Gewerbe ist jede

aa) Jede selbstständige,

bb) erlaubte,

cc) auf gewisse Dauer angelegte und mit

dd) Gewinnerzielungsabsicht betriebene

ee) Tätigkeit,

ff) die kein freier Beruf ist,

gg) und keine Land - oder Forstwirtschaft ist

Personen und Gegenstände

III. Kaufleute im Sinne des HGB

1. § 1 HGB: Ist-Kaufmann

(P) Handelsgewerbe

- a) Gewerbe ist jede
- b) Nicht aber, wenn § 1 II HGB nach Art oder Umfang kein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist.
 - aa) Kriterien für Kleingewerbe
 - bb) Umsatz
 - cc) Vielfalt der Leistungen
 - dd) Zahl und Funktion der Beschäftigten
 - ee) Höhe des Anlage und Umlaufvermögens
 - ff) Kreditgeschäfte
 - gg) Zahl der Betriebsstätten

Personen und Gegenstände

III. Kaufleute im Sinne des HGB

1. § 1 HGB: Ist-Kaufmann
2. § 2 HGB: Kann-Kaufmann
3. § 3 HGB: Forst und Landwirtschaft
4. § 5 HGB: Irrelevant
5. § 6 HGB: Formkaufmann

Personen und Gegenstände

- I. Rechtsfähigkeit,
ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, § 1 BGB
- II. Handlungsfähigkeit ,
ist die Fähigkeit durch eigenes Handeln, rechtliche Ergebnisse zu erzielen, oder anders ausgedrückt, rechtliche Konsequenzen herbeiführen zu können.
 1. Geschäftsfähigkeit
 - a) ist die Fähigkeit durch Abgabe von eigenen Willenserklärungen am Rechtsleben teilnehmen zu können
 - b) Voll, beschränkt und Geschäftsunfähig
 2. Deliktsfähigkeit
 - a) Ist die Fähigkeit, für schadenstiftende Ereignisse haftbar gemacht werden zu können.
 - b) Voll, beschränkt und Deliktsunfähig

Übersicht

- I. Die Rechtsordnung ... ✓
- II. Deliktsrecht (Teil 1 – Grundlagen) ... ✓
 - Einschließlich Anspruchssystematik ... ✓
- III. Personen & Gegenstände ... ✓
 1. Begriffe – Rechtsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit ... ✓
 2. Rechte, Ansprüche, Einwendungen und Einreden ... ✓

IV. Rechtsgeschäfte / Kaufvertragsrecht

Wirtschaftsprivatrecht

Vertragsbegründung / Rechtsgeschäftslehre

I. Rechtsgeschäfte

sind menschliche von einem Willen getragene
Handlungen = WILLENSERKLÄRUNGEN

II. Keine Rechtsgeschäfte/Willenserklärungen

1. sind Realakte und geschäftsähnliche Handlungen

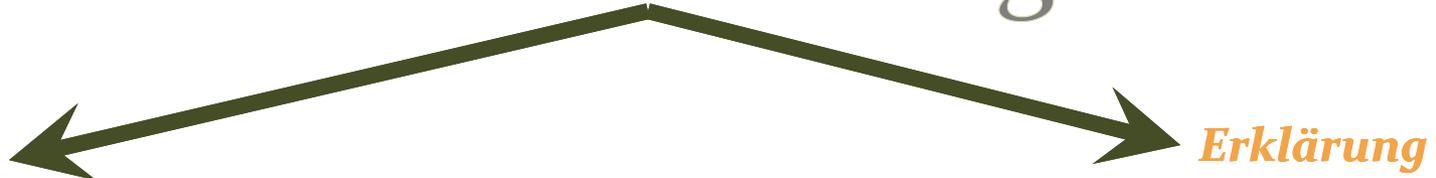
Beides sind bloße Handlungen, die auch ohne – ggf. sogar
gegen den Willen des Handelnden – Rechtsfolgen auslösen
(Bsp.: Mahnung/Bezahlung)

2. und Gefälligkeitsverhältnisse,

die kraft gesetzlicher Wertung keine Rechtsfolge auslösen
sollen.

Willenserklärung

Wille



Erklärung

- I. Positives Tun
 1. Ausdrücklich
 2. Konkludentes Verh.
- II. Schweigen (Unterlassen)
 1. Grds. Irrelevant
 2. A1: Schw. = Nein!
 - a) § 108 BGB
 - b) § 177 BGB
 - c) § 415 BGB
 3. A2: Schw. = Ja!
 - a) § 416 BGB
 - b) § 516 II BGB
 - c) § 362 HGB
 - d) § 377 HGB
 - e) Kfm.Bestätigungsschr.

Kfm. Bestätigungsschreiben

- I. Ist Handelsbrauch im Sinne des § 346 HGB
- II. Wesen: Nach Vertragsverhandlungen werden diese von einer Seite zusammengefasst.
- III. Bsp: V verhandelt mit K über den Kauf von 100.000 Thermofühlern. V nennt seine Preisvorstellung mit 1,30 €/Stk. K versteht: 1,13 €/Stk. K schreibt an V ein Fax mit dem Inhalt 1,13/Stk für 100.000 Teile. V reagiert nicht, liefert und verlangt Zahlung. K zahlt 113.000 €. V klagt auf die Differenz in Höhe von 17.000 €.

Kfm. Bestätigungsschreiben: Lösung!

- I. V könnte gegen K Anspruch haben auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 17.000€ haben.
- II. Dies setzt grundsätzlich einen wirksamen Kaufvertrag zwischen V und K voraus. Ein Kaufvertrag setzt seinerseits zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB.
- III. Solche zwei Willenserklärungen könnten zunächst in dem Telefonat von V und K abgegeben worden sein. Dabei ist unerheblich, ob V oder K das Angebot abgegeben hat.
 1. V und K haben in dem Telefonat nämlich zwei völlig verschiedene Preise genannt bzw. verstanden.
 2. Daher liegen schon deshalb keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen vor.
 3. Der Mangel kann auch nicht im Wege der Auslegung gemäß § 155 BGB geheilt werden, da die Frage des Preises derart wesentlich ist, dass keiner der beiden Parteien auf eine Einigung hierzu verzichtet hätte.

Kfm. Bestätigungsschreiben

IV. Fraglich ist nunmehr, ob in dem Fax von K ein Angebot gesehen werden kann.

1. Zunächst spricht hiergegen bereits, dass K einen Willen auf Abgabe eines neuen Angebots überhaupt nicht hatte, denn er ging ja davon aus, dass ein Vertrag bereits geschlossen war.
2. Daneben stellt sich das Problem, dass die Willenserklärung von K dem V erst einmal zugehen musste. V war nicht zugegen, so dass auch eine Annahme nicht zwingend angenommen werden kann.
3. Daher liegt in dem Fax kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags.

Kfm. Bestätigungsschreiben

V. Durch das Fax des K könnte aber ein Vertragsschluss mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens auf Grund der Regeln, die für das Schweigen auf das kfm. Bestätigungsschreiben gelten, fingiert werden.

1. Das setzt zunächst voraus, dass beide Parteien Kaufleute im Sinne des §§ 1 ff. HGB sind.
2. Weiterhin müssten mündliche (auch fernmündliche) Vertragsverhandlungen geführt worden sein.
3. Das Bestätigungsschreiben fasst den Inhalt des vermeintlich geschlossenen Vertrags zusammen (nicht für Veränderungen geeignet!)
4. Der Absender ist gutgläubig bei der Absendung
5. Kein unverzüglicher (§ 121 BGB) Widerspruch durch den Empfänger

ZE: Jetzt GILT der Vertrag als mit dem Inhalt des Bestätigungsschreiben geschlossen. {...} (*Rest ist Formsache*)

Willenserklärung

Wille

- I. Handlungswille
vgl. Hdlg Im Deliktsrecht
 - II. Erklärungsbewusst-sein
(potentielles reicht)
Trierer Weinversteigerung
./.
- ACHTUNG: Geschäftswille
(irrelevant !!!)**
- I. Rechtsbindungswille
Ich will mich an dieser
Erklärung festhalten lassen.
§ 145 BGB

Erklärung

- I. Positives Tun
 - 1. Ausdrücklich
 - 2. Konkludentes Verh.
- II. Schweigen (Unterlassen)
 - 1. Grds. Irrelevant
 - 2. A1: Schw. = Nein!
 - a) § 108 BGB
 - b) § 177 BGB
 - c) § 415 BGB
 - 3. A2: Schw. = Ja!
 - a) § 416 BGB
 - b) § 516 II BGB
 - c) § 362 HGB
 - d) § 377 HGB
 - e) Kfm.Bestätigungsschr.

Rechtsbindungswille

Fall: Der Fernseher

Karl Kauf sieht in einer Werbebroschüre des als besonders preiswert geltenden Versandhauses V mehrere dort beworbene Modelle eines Plasma – TV. Er interessiert sich insbesondere für drei hiervon, deren Preise und Leistungen in einem Text-Block zusammengefasst sind:

Modell	A	B	C
Bestellnummer:	08/15	08/25	08/35
Preis:	899,00 €	1.199,00 €	1.699,00 €

K füllt den beigegefügten Bestellschein aus und bestellt: „A“ ; 08/15 ; 899,00 € V antwortet in einem Schreiben, er bedauere K mitteilen zu müssen, dass das Modell A bereits vergriffen sei. Er bitte A sich ggf. aus dem übrigen Sortiment ein Modell auszusuchen. Verärgert wendet sich K an Sie und meint, wenn V schon ein Angebot mache, müsse er sich hieran auch festhalten lassen. Er, K, verlange jedenfalls Lieferung.

Der Fernseher

Lösung

I. Obersatz

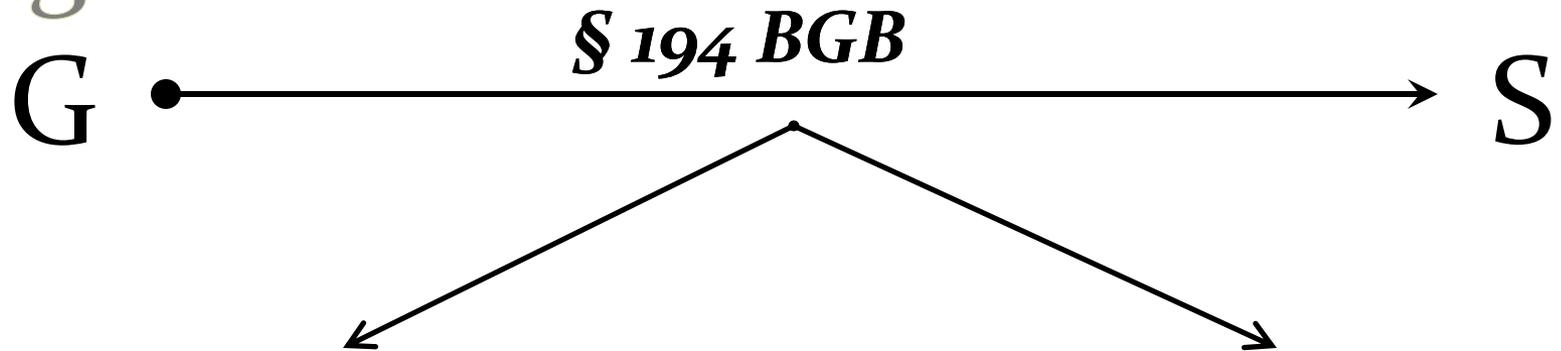
II. Voraussetzungen

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen
(Angebot und Annahme, § 145 ff.)

1. Inserat des V als Angebot im Sinne des § 145
 - a) Arg. für Angebot „essentialia negotii“
 - b) Arg. ./.. Angebot drohender SE wegen §§ 280, 281, 283
2. Angebot des K
Durch Absenden der Bestellung
3. Annahme des V
Liegt ja gerade nicht vor, V lehnt ja ausdrücklich ab.

III. Ergebnis:

1. Allgemeines



Vertrag

- I. Im engeren Sinne
- II. Im weiteren Sinne

Gesetz

- III. Dinglich
- IV. Deliktisch
- V. Bereicherungsrechtlich

1. Allgemeines

I. - Vertragliche Ansprüche (i.e.S.)

- **Vertragliche Ansprüche setzen alle einen wirksamen Vertrag zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Schuldners voraus.**

A. Primär Ansprüche

- ... gerichtet auf Erfüllung, §§ 362 – 371

B. Sekundäransprüche

- ... entstehen erst bei Leistungsstörungen

1. Unmöglichkeit

- **S. hat noch nicht geleistet und kann/braucht nicht mehr leisten.**

2. Schuldnerverzug

- **S. hat noch nicht geleistet, könnte aber noch leisten.**

3. Gewährleistung

- **S. hat geleistet, aber nicht so, wie er sollte**

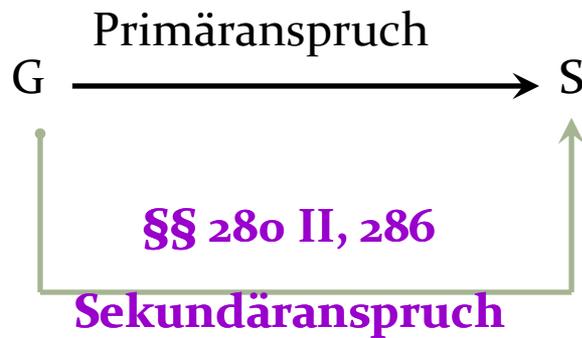
C. Tertiäransprüche

- **Der Sch. braucht ausnahmsweise nicht zu leisten, wird aber entschädigt. Er darf daher nicht besser stehen als zuvor.**

1. Allgemeines

I.2. – Der Schuldnerverzug

*Ist heute Teil des
Schadenersatzrechts!!!*



1. Allgemeines

II. - quasivertragliche Ansprüche

➤ **setzen eben gerade keinen Vertrag voraus.**

A. „*Culpa in contrahendo*“

➤ ... Vorvertragliche Vertrauenshaftung = Verrauen auf die Nichtbeeinträchtigung d. körperl. Unversehrtheit

B. GOA

➤ ... Wegen permanentem Verweis auf das Auftragsrecht.

C. Ansprüche aus veranlasstem Vertrauen

➤ §§ 122, 179, 311a

1. Allgemeines

III. – dingliche Ansprüche

➤ Der dingl. Anspruch verwirklicht das dingliche Recht!

A. Primäransprüche

1. Herausgabe, §§ 861, 985, 1007, 2018
2. Unterlassen, § 1004
3. Befriedigung, § 1147, 1192, 1228
4. Berichtigung, § 894

B. Sekundäransprüche

1. Schadenersatz, §§ 989, 990, 991, 2023 - 2025
2. Nutzungsersatz, §§ 987 I, II; 988, 818 ff; 990, (987); 991, 2023- 2025
3. Verwendungen, § 994 ff.

C. Tertiäranspruch

1. § 951 → §§ 812 ff. als Rechtsgrundverweisung

➤ **Eine RG, liegt vor, wenn die verweisende Norm noch keine Wertung enthält, sonst Rechtsfolgenverweisung.**

1. Allgemeines

IV. – Deliktsrecht

A. Ansprüche aus Gefährdungshaftung

1. § 7 I StVG
2. § 1 I 1 Prod. Haft G
3. § 833, S. 1 BGB

B. Ansprüche wegen vermutetem, aber widerlegbarem Verschulden

1. § 831 I 1 BGB
2. § 832
3. § 18 StVG

C. Haftung für nachgewiesenes Verschulden.

1. § 823 I
2. § 823 II
3. § 826

1. Allgemeines

V. – Bereicherungsrecht

§ 812 ff. BGB



1. Allgemeines

Warum diese Prüfungsreihenfolge???

- A. Der Vertrag kann alle anderen Anspruchsgrundlagen beeinflussen. Daher müssen vertragliche Ansprüche vorweg geprüft sein.
- B. GoA muss vor dem EBV geprüft sein, weil der berechnigte Geschäftsführer ggf. ein Recht zum Besitz hat.
- C. Das EBV wirkt sich auf Deliktsrecht und Bereicherungsrecht aus. (vgl. §§ 993 a.E.)
- D. Derjenige der Deliktische Ansprüche besitzt ist nicht bereichert.

Das System der Einwendungen



✓ **Einwendungen**

α **Rechtshindernde**

§§ 104; 105 I, II; 108 I, II;
116, 2; 117 I; 118; 119 I, II;
123; 125, 1; -125, 2; 134; 138
I,II

β **Rechtsvernichtende**

§§ 362; 364 I, II; 372; 387;
397, 275; 346 ff; 818 III;
311a, 311

✓ **Einreden**

γ **Peremptorische
(Dauerhafte)**

§§ 214; 438; 479; 634 a; 852;
821; 853; dolo agit; 1967

δ **Dilatorische (zeitweise)**

§§ 273, 320, 1000, 768, 770
I,II, 771

Rechtsbindungswille

Variante 1 zu: Der Fernseher

Wie wäre es wenn sich K beim Ausfüllen des Zettels verschrieben habe. K wollte bestellen „A“ ; 08/15 ; 899,00 € und hat bestellt: „B“ ; 08/25; 1.199,00 €. V verpackt ohne Umschweife den Fernseher und schickt diesen an K. Schon vor dem Auspacken sieht K sofort, dass es sich nicht um das von ihm gewünschte Modell handelt und kontrolliert seine Bestellung. Dabei stellt er seinen Irrtum fest und schickt den Fernseher noch am gleichen Tage an V zurück mit einem Begleitschreiben, in dem er den V um Entschuldigung für das Versehen bittet und erklärt, dass er sich nicht an die Bestellung gebunden fühle, weil er sich verschrieben habe. V meint, dass das ja nicht sein könne. Schließlich könne er ja nichts dafür, dass sich K verschreibe. V verlangt Zahlung des Betrags von 1.199,00 €. Für den Fall, dass V den Kaufpreis nicht erhalten kann, möchte er zumindest die Kosten für Verpackung und Versand ersetzt verlangen.

ZU RECHT?

Der Fernseher

Lösung Var 1:

- I. Obersatz
- II. Voraussetzungen
Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme, § 145 ff.)
 1. Inserat des V als Angebot im Sinne des § 145
 - a) Arg. für Angebot „essentialia negotii“
 - b) Arg. ./.. Angebot drohender SE wegen §§ 280, 281, 283
 2. Angebot des K
Bestellung
 3. Annahme des V
 - a) Ausdrücklich (-)
 - b) Konkludent durch Versendung des Fernsehers
- III. Zwischenergebnis:
Anspruch entstanden
- IV. ABER: ggf. Angebot des K mglw. Wegen Anfechtung nichtig!

Anfechtung

Struktur

I. Anfechtungsgründe

1. § 119 I 1. Alt. Inhaltsirrtum
2. § 119 I 2. Alt Erklärungsirrtum
3. § 119 II Eigenschaftsirrtum
4. § 123 Täuschung oder Drohung
5. u.v.m.

II. Anfechtungserklärung, § 143

III. Innerhalb der Anfechtungsfrist, §§ 121 / 124

IV. Ggü d. richtigen Anfechtungsgegner, § 143

Der Fernseher

Lösung Var 1: - Fortsetzung -

I. Obersatz

II. Voraussetzungen

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen
(Angebot und Annahme, § 145 ff.)

1. Inserat des V als Angebot im Sinne des § 145
2. Angebot des K
 - a) Arg. für Angebot „essentialia negotii“
 - b) Arg. ./.. Angebot drohender SE wegen §§ 280, 281, 283
3. Annahme des V
 - a) Konkludent durch Versendung des Fernsehers

III. Zwischenergebnis:

Anspruch entstanden

Der Fernseher

Lösung Var 1: - Fortsetzung -

IV. ABER: ggf. Angebot des K mglw. wegen Anfechtung nichtig!

1. Erklärung, § 143
 - a) Nicht ausdrücklich, weil nicht gesagt „Anfechtung“
 - b) Konkludent, weil deutlich erkennbar, dass der Vertrag nicht gewollt, § 133 : falsa demonstratio non nocet
2. Anfechtungsgrund, § 119 I 2. Var.
3. Anfechtungsfrist, § 121
(unverzüglich, hier ja sofort)
4. Anfechtungsgegner, § 143 (dem V gegenüber)

V. Ergebnis: Anfechtung wirksam!

Anfechtung: Probleme

I. Dauerschuldverhältnisse

1. § 142 ex tunc oder ex nunc?

II. Vertrauensschäden:

1. § 122 BGB = AGL

2. Schadenhöhe:

Stelle mich so wie ich stünde, wenn ich nie auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut hätte.

a) Porto

b) Verpackung

c) Versand

d) Grds. Nicht!!! Entgangener Gewinn. Nur wenn **ausnahmsweise** eine Verkaufsmöglichkeit endgültig weggefallen ist. „*Ich konnte die Sache nicht verkaufen, weil die Sache bei Dir war.*“

III. Bis zum Erfüllungsinteresse!

Abgabe & Zugang e. Willenserklärung

I. Abgabe

1. Unterscheide nach nicht verkörperter dann sofort sonst
2. Wenn schriftlich fixiert UND bewusst und freiwillig aus der Hand gegeben.
 - a) Sonderproblem der abhanden gekommenen WE

II. Zugang:

1. Entbehrlich bei nicht Empfangsbedürftigkeit
 - a) Testament
 - b) Auslobung
 - c) Dereliktion
2. Alle anderen empfangsbedürftig → Bei Empfang wird die Rechtsfolge ausgelöst.

Abgabe & Zugang e. Willenserklärung

I. Zeitpunkt des Zugangs

1. Bei der nicht verkörperten nach Wahrnehmung
2. Bei Anwesenden im Moment der Entgegennahme
3. Sonst gemäß § 130 I 1 BGB.
 - a) Wenn damit zu rechnen war, dass man sie zur Kenntnis nehmen würde
 - b) Postbote: nach Einwurf
 - c) Bote: je nach Zeit.
 - d) Einschreiben/Rückschein: Nur bei tats. Entgegennahme
 - e) Urlaub: Ich muss das Wissen, § 242 BGB
 - f) Fax: wie oben: Absendeprotokoll hat keine Beweisfunktion
 - g) Email: wie Fax: Keine Nachweismöglichkeit!

Geschäftsfähigkeit

- I. Def.: Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit durch Abgabe von eigenen Willenserklärungen am Rechtsleben teilnehmen zu können.
- II. Unterscheide
 1. Voll Geschäftsfähig
 2. Geschäftsunfähig, §§ 104, 105 I
 3. Beschränkt Geschäftsfähig §§ 106 ff.

Übersicht

IV. Verträge / Kaufrecht

1. Vertragsbegründung

- a) Willenserklärungen
- b) Geschäftsfähigkeit
- c) Vollmacht & Prokura
- d) Formvorschriften
- e) AGB
- f) Sittenwidrigkeit u.ä.



Geschäftsfähigkeit / Minderjährigkeit

Grundsatz: Der Volljährige, § 2 BGB ist voll geschäftsfähig

Geschäftsunfähigkeit	Beschränkte Geschäftsfähigkeit
Gemäß §§ 104, 105 BGB	Gemäß § 106ff.
Können weder Willenserklärungen abgegeben, noch wirklich empfangen werden.	- Können Willenserklärungen abgegeben werden.
Eine Genehmigungsmöglichkeit ist <u>ausgeschlossen!!!</u>	- Diese sind (sofort) wirksam, wenn sie einen <u>lediglich rechtlichen Vorteil</u> begründen. (= <u>nicht aus der Willenserklärung selbst</u> wird ein <u>Nachteil</u> begründet!)
	Sonst:
	Zustimmungserfordernis, § 182

Zustimmungen zur Willenserklärung

Zustimmung gemäß § 182	
Einwilligung	Genehmigung
= vorherige Zustimmung durch Eltern ggf. auch gegenüber dem Kind erklärt	= Nachträgliche Zustimmung durch die Eltern
§ 183	§ 184
	Mit Rückwirkungsfiktion
<u>Sonderfall der Einwilligungen:</u>	
§§ 110 Taschengeldparagraph	
§§ 112 Selbstständiger Erwerbsgeschäft	
§§ 113 Angestelltenverhältnis	

Schenkung eines Grundstücks

§§ 516, 311b BGB

V <-----> Sohn

§§ 873, 925 BGB

- I. Grundstück ist unbelastet
 1. (P) Schenkungssteuer, Verkehrssicherungspflichten und Anliegerbeiträge
 2. „nur“ mittelbar rechtliche Nachteile, weil sie nicht direkt aus der Übereignung resultieren.
- II. Grundstück ist belastet zugunsten einer Bank
 1. Wenn die dingliche Belastung, sich nur auf das Grundstück beschränkt kann maximal das Grundstück verloren gehen → lediglich rechtlich vorteilhaft
- III. Grundstück ist vermietet.
 1. Nicht lediglich vorteilhaft, weil Übereignung nicht Miete bricht, § 566 BGB

Übersicht

IV. Verträge / Kaufrecht

1. Vertragsbegründung

- a) Willenserklärungen ✓
- b) Geschäftsfähigkeit ✓
- c) Vollmacht & Prokura
- d) Formvorschriften
- e) AGB
- f) Sittenwidrigkeit u.ä.

Vollmacht oder besser: Stellvertretung

Grundlage bildet § 164

- I. „Bisher trafen die Folgen nur mich“
- II. Jetzt Treffen die Folgen einen Dritten, wenn
 1. Die Abgabe einer eigenen Willenserklärung erfolgt
 2. Nicht aber, wenn die Erklärung eines Dritten nur überbracht wird → Bote
 3. → Die Folgen treffen NUR den Vertretenen
- III. Prinzipien / Besonderheiten
 1. Offenkundigkeit
 2. Form
 3. Erteilungsproblematik
 - a) Innenvollmacht
 - b) Außenvollmacht
 - c) Prokura
 - d) Handlungsvollmacht
 - e) Erlöschen der Vollmacht
 - f) Anfechtung der Vollmacht

Übersicht

IV. Verträge / Kaufrecht

1. Vertragsbegründung

- a) Willenserklärungen ✓
- b) Geschäftsfähigkeit ✓
- c) Vollmacht & Prokura ✓
- d) Formvorschriften
- e) AGB
- f) Sittenwidrigkeit u.ä.

Die Form

I. Grundsatz: Alle Rechtsgeschäfte sind formlos möglich

II. Ausnahmen

1. Schriftform

a) Bürgschaftserklärung

b) Testament

c) Miete über Wohnraum
zum Käuferschutz wegen § 566

d) Abstraktes Schuldanerkenntnis, §§ 780 781

➤ **Es reicht, dass etwas schriftlich festgehalten wurde.**

1. Verstärkung der Schriftform durch

a) Notarielle Beglaubigung

➤ Reine Identitätskontrolle (+ 105 II BGB) z.B. § 1155

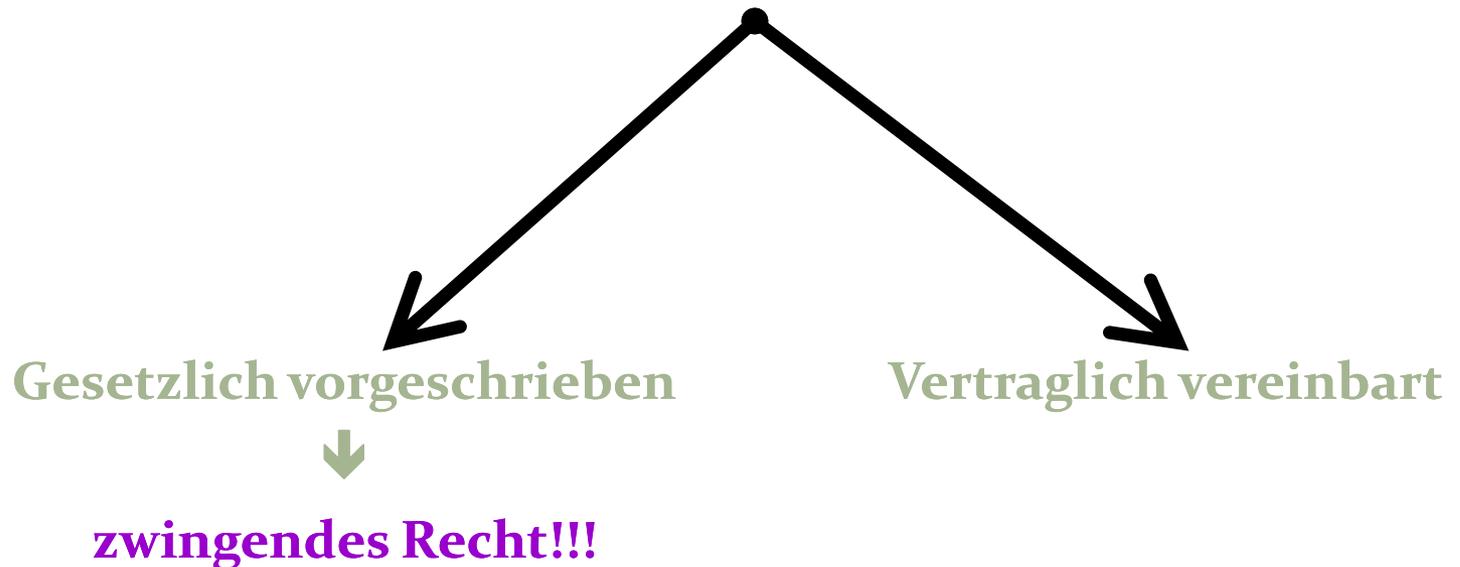
b) Beurkundung

➤ zB. §313, 1; § 2 GmbHG; §§ 518 I, 1410

Die Form

Ⓟ Formverstöße

Es ist zu unterscheiden, warum das Formerfordernis besteht!



Die Form

Ⓟ *Verstoß ./.* *Ges. vorgeschriebene Form*

1. Grundsätzlich Formnichtigkeit
2. Ausnahme
 - a) Heilung des Formmangels
 - **Wirkung nur ex nunc!**
 - **(fast immer eins dahinter) vgl. § 766, 3**
 - **Funktioniert nicht bei § 311b I 2 wegen § 29 GBO**
 - **Handschenkung ist ohne Formerfordernis, sonst § 518 II**
 - b) Die Nichtigkeit wäre trotz bestehender Ausgleichsansprüche ein untragbares Ergebnis!
 - **Herleitung aus § 242 BGB**
 - **Nur bei Existenzgefährdung**
3. Besondere Fälle
 - a) Beide Parteien kennen das Formerfordernis, aber eine Partei kann die Einhaltung der Form nicht durchsetzen. (Edelmannfall, RG)
 - b) Eine Partei täuscht die andere über arglistig über das Formerfordernis

Die Form

Ⓟ *Verstoß ./.* Vereinbarte Form

1. Grundsätzlich Formnichtigkeit, § 125 S. 2
 - Im Zweifel Nichtig
 - Sollte die Form Wirksamkeitsvoraussetzung sein?
 - Sollte die Form mündlich aufgehoben worden sein (actus contrarius)
 - **Ⓟ Doppeltes Formerefordernis?**
2. Aufhebungsvertrag
 - a) Dieser Vertrag ist mündlich möglich!
 - b) **Ⓟ** Bestand das Erklärungsbewusstsein darüber, dass die Form aufgehoben werden müsste (Lit.)
 - c) BGH verzichtet, weil die Parteien einen Punkt einvernehmlich geregelt wissen wollten.

Übersicht

IV. Verträge / Kaufrecht

1. Vertragsbegründung

- a) Willenserklärungen ✓
- b) Geschäftsfähigkeit ✓
- c) Vollmacht & Prokura ✓
- d) Formvorschriften ✓
- e) AGB
- f) Sittenwidrigkeit u.ä.